附錄 6

TATBESTAND

Der Kläger begehrte mit der vorliegenden Klage zunächst die Ausfertigung eines Duplikats einer Akte des Bundesverfassungsgerichts über eine von ihm erhobene Verfassungsbeschwerde. Im Laufe des Verfahrens hat der Kläger sein Begehren erweitert und begehrt nunmehr auch die Überprüfung des Verfahrens einer von ihm beim Bundesverfassungsgericht erhobenen Verfassungsbeschwerde auf Verfahrensfehler

Mit Schreiben vom 31.12.2013 wandte sich der Kläger an das Verwaltungsgericht Berlin und erhob Klage „wg. weigerung der ausfertigung eines duplikats meiner akte zur verfassungsbeschwerde: 2 BvR /13". Weiter führte er aus, er sei geistiger und materieller Eigentümer der Akte, deren Inhalt ihm aufgrund eines Wasserschadens leider nicht mehr vorliege und die er benötige, um seine Beschwerde beim EuGH vom 23.12.2013 „zu untermauern".

Mit Schreiben vom 14.01.2014 legte der Kläger (unter der Überschrift „anträge") dem Verwaltungsgericht Berlin eine Aufstellung über die seiner Ansicht nach bei der Prüfung der Verfassungsbeschwerde 2 BvR /13 begangenen Verfahrensfehler vor, im Einzelnen nannte er die Nichtbescheidung des Antrags auf PKH, die Ablehnung der Verfassungsbeschwerde durch Nichtannahmebeschluss, die fehlende Begründung des Nichtannahmebeschlusses, die verspätete Kenntnisgabe des Nichtannahmebeschlusses, die Verwerfung seiner Rüge der Verfahrensfehler durch den Zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts, der die Verfahrensfehler begangen habe, sowie die nachträgliche Ablehnung des PKH-Antrags mit der Begründung „keine hinreichende Erfolgsaussicht".

Mit Beschluss vom 21.01.2014 erklärte sich das Verwaltungsgericht Berlin für örtlich unzuständig und verwies die Klage nach Anhörung der Beteiligten an das Verwaltungsgericht Karlsruhe.

Mit Schreiben vom 22.01.2014 beantragte der Kläger „die sichtung und bearbeitung meiner verfassungsbeschwerde durch einen anderen als den zweiten Senat des bundesverfassungsgerichts".

Q281

Mit Schreiben vom 25.02.2014 erklärte der Kläger, er hätte gerne den Titel des Verfahrens erweitert um „...& überprüfung des vorliegens etwaiger verfahrensfehler beim erlass eines vollständig unbegründeten nichtannahmebeschluß zur verfassungsbeschwerde 2 BvR /13".

Mit Schreiben vom 02.04.2014 bat der Kläger das Verwaltungsgericht um Sachstandsmitteilung. Im Übrigen wandte er sich in seinen Schreiben jeweils direkt an den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, forderte diesen mehrfach auf, mit ihm zu kommuniziere, sich mit ihm zu treffen und in einen Gedankenaustausch einzutreten. Außerdem bat der Kläger um „gewissenhafte, interdisziplinäre, intellektuelle, holistische prüfung meiner verfassungsbeschwerde 2BvR /13": diese Bitte wiederholte er mit Schreiben vom 04.04.2014. Mit Schreiben vom 27.04.2014 erklärte er, nachdem er sich „gewissenhaft, redlich und mit evidenten Vorträgen über sieben Jahre durch die fachgerichtsbarkeit: finanzgerichtsbarkeit der bundesrep. dtschl. gearbeitet habe", habe er „anspruch auf ein rechtsstaatliches, seriöses und wissenschaftlichen ansprüchen genügendes verfassungsbeschwerdeverfahren". Mit einem vollständig unbegründeten sog. Nichtannahmebeschluss könne er sich nicht zufrieden geben. Er ziehe in Zweifel, dass seine Verfassungsbeschwerde eingehend rechtlich überprüft worden sei. Die von ihm konstatierten Verfahrensfehler seien nicht durch einen anderen Senat des Bundesverfassungsgerichts geprüft worden. Der nach Erlass des Nichtannahmebeschlusses ergangene PKH-Ablehnungsbescheid sei verfahrensfehlerhaft ergangen. Mit weiteren Schreiben, u.a. vom 28.04.2014 und vom 12.05.2014, rügte der Kläger die Befangenheit der Richter des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts. Mit Schreiben vom 22.05.2014 regte er an, den „Titel" des Verfahrens 3 K /14 zu erweitern und erklärte, es gehe im Verfahren 3 K /14 nur marginal um die Anfertigung eines Aktenduplikats, hingegen vordergründig um Befangenheit der RichterInnen des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, um deren Amtspflichtverletzungen, um Verfahrensfehler im Verfahren 2 BvR /13, mithin darum, ob die Gewaltenteilung der Bundesrepublik Deutschland geopfert werden solle. Mit Schreiben vom 13.02.2015 wiederholte der Kläger seine Bitte um Erweiterung des Streitgegenstandes.

Die Beklagte, vertreten durch das Bundesverfassungsgericht, beantragte mit Schriftsatz vom 09.04.2014,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung trägt das Bundesverfassungsgericht vor, die Klage auf Ausfertigung eines Duplikats der Akte des Verfahrens 2 BvR __ '/13 sei wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses bzw. wegen des Fehlens eines Vorverfahrens unzulässig. Der Kläger habe im abgeschlossenen Verfahren 2 BvR /13 bisher keinen Antrag gestellt, ihm Kopien der Akte zu übersenden. Er habe damit eine einfachere und kostengünstigere Möglichkeit, sein Ziel einer Aktenkopie ohne Inanspruchnahme der Verwaltungsgerichte zu erreichen, nicht wahrgenommen. Mit seinen Schreiben vom 28.10.2013 und vom 13.11.2013 habe er lediglich beantragt, die Beklagte möge die hiesige Verfahrensakte an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte abgebe. Dies sei mit Schreiben der Beklagten vom 10.12.2013 abgelehnt worden. Vorsorglich werde darauf hingewiesen, dass die Beklagte rechtlich nicht verpflichtet sei, auf den Antrag des Klägers eine Aktenübersendung an den EGMR vorzunehmen. Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Verpflichtungsklage sei, dass vorher im Verwaltungsverfahren erfolglos ein Antrag auf Erlass des eingeklagten Verwaltungsakts bzw. der Amtshandlung gestellt worden sei. Die Klagebegründung sei nicht geeignet, das Fehlen eines Antrags zu heilen. Da der Kläger die Herstellung und Übersendung von Kopien der Akte 2 BvR //13 vor Klageerhebung nicht beantragt habe, sei die Klage bereits aus diesem Grunde unzulässig. Für den Fall, dass der Kläger einen eindeutigen Antrag an die Beklagte zur Akte 2 BvR /13 dahingehend stellen sollte, ihm eine Kopie der Verfahrensakte (vermutlich bis zum Erlass der letzten Kammerentscheidung vom 27. November 2013, mithin mehr als 400 Aktenseiten) zu erstellen, werde bereits jetzt darauf hingewiesen, dass die Übersendung von Kopien nur gegen Erstattung einer Dokumentenpauschale möglich sei. Die Dokumentenpauschale betrage für die ersten 50 Seiten 0,50 € je Seite und für jede weitere Seite 0,15 €. Mit seinem Antrag zu 2 BvR '/13 sollte der Kläger also zugleich eine Übernahme der anfallenden Kosten zusagen.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, mit seinen weiteren Schriftsätzen rüge der Kläger unter anderem, dass seine Verfassungsbeschwerde ohne Angabe

von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen worden sei. Er wolle eine Überprüfung des Nichtannahmebeschlusses vom 24. September 2013 sowie des weiteren Kammerbeschlusses vom 27. November 2013, mit dem unter anderem sein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt worden sei, erreichen. Damit wende er sich gegen die Art und Weise der Behandlung seiner Verfassungsbeschwerde bzw. seines weiteren Antrags durch das Bundesverfassungsgericht. Dabei handele es sich um eine Streitigkeit verfassungsrechtlicher Art. Der Klagegegenstand betreffe das Handeln eines Verfassungsorgans, hier des Bundesverfassungsgerichts. Entscheidungen in Verfassungsbeschwerdeverfahren seien nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 13 Nr. 8a BVerfGG erst- und letztinstanzlich dem Bundesverfassungsgericht zugewiesen. Damit sei der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Aus § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO ergebe sich, dass die Verwaltungsgerichte in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art nicht angerufen werden könnten. Daher könne im Verwaltungsrechtsweg nicht die Annahme einer Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung oder sonst eine bestimmte Art der Bearbeitung erzwungen bzw. beanstandet werden. Das Bundesverfassungsgericht unterliege in seiner rechtsprechenden Tätigkeit nicht der Kontrolle der Verwaltungsgerichte. Soweit der Kläger rüge, dass seine Verfassungsbeschwerde ohne Angabe von Gründen nicht zur Entscheidung angenommen worden sei, sei darauf hinzuweisen, dass § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG ausdrücklich normiere, dass die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde keiner Begründung bedürfe. Diese Ausnahmeregelung zu § 30 Abs. 1 Satz 2 BVerfGG diene der Entlastung des Gerichts. Die Verfassungsbeschwerde, die über den von Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Rechtsweg hinausgehe, werde nur als ein außerordentlicher Rechtsbehelf gewährleistet, der sich von vorneherein den Zwängen des "knappen Gutes" verfassungsgerichtlicher Rechtsprechungsressourcen zu unterwerfen habe. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass jede Verfassungsbeschwerde bei der Beklagten eingehend rechtlich überprüft werde, sei der Verzicht auf die Begründungspflicht nicht als rechtsstaatswidrig zu beanstanden. Die überwiegenden Ausführungen des Klägers in seinen weiteren Schriftsätzen stünden allerdings in keinem Zusammenhang mit der vorliegenden Klage, weshalb sich eine Stellungnahme hierzu erübrige. Soweit der Kläger Verfahrensfehler im abgeschlossenen verfassungsgerichtlichen Verfahren und eine Befangenheit der beim Bundesverfassungsgericht befassten Verfassungsrichter und

der Verfassungsrichterin rüge, könne nur erneut darauf hingewiesen werden, dass das Verwaltungsgericht für eine solche Überprüfung nicht zuständig sei.

Auf die Mitteilung des Verwaltungsgerichts, dass das Gericht die Entscheidung durch Gerichtsbescheid sowie eine Übertragung auf den Einzelrichter erwäge, und auf die Anfrage, ob das Einverständnis für eine Entscheidung durch den Berichterstatter erteilt werde, erklärte der Kläger mit Schreiben vom 27.04.2014, der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts möge das Urteil nicht durch einen Berichterstatter, nicht durch einen Einzelrichter, nicht ohne mündliche Verhandlung fällen.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 07.05.2014 mitgeteilt, es bestehe Einverständnis mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid sowie durch den Berichterstatter als Einzelrichter.

Mit Beschluss vom 23.05.2014 hat die Kammer das Verfahren der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Verfahrens wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen.

ENTSCHEIDUNGSGÜNDE

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid (§ 84 Abs. 1 Satz 1 VwGO) und durch die Berichterstatterin als Einzelrichterin (§ 6 Abs. 1 VwGO), weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten wurden hierzu vorher angehört.

Da der Kläger keinen ausdrücklichen Klagantrag gestellt hat, ist dieser entsprechend seinem Begehren sachdienlich auszulegen (§§ 86 Abs. 1, 88 VwGO). Der Kläger begehrte zunächst die Ausfertigung eines Duplikats der Akte des verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvR /13. Im Laufe des Verfahrens hat er erklärt, dass dies nur vordergründig sein Begehren sei und er eine Überprüfung des gesamten Verfahrens

28

2 BvR ´ ´/13 begehre, weil der Nichtannahmebeschluss nicht begründet sei und das Verfahren an mehreren Verfahrensfehlern leide. Mithin ist weiterer Gegenstand der vorliegenden Klage der Nichtannahmebeschluss der 2. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 24.09.2013 im Verfahren 2 BvR ´/13 sowie der weitere Kammerbeschlusses vom 27.11.2013, mit dem u.a. ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt wurde.

Mit diesem Inhalt erweist sich die Klage als unzulässig.

Soweit der Kläger die Verpflichtung der Beklagten zur Anfertigung und Überlassung eines Duplikats der Akte des verfassungsgerichtlichen Verfahrens 2 BvR ´/13 begehrt, ist die Klage schon deshalb unzulässig, weil dem Kläger für dieses Begehren kein Rechtsschutzbedürfnis zur Seite steht. Das gilt unabhängig davon, ob man das Begehren als Verpflichtungs- oder als Leistungsklage ansieht. Denn Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Verpflichtungs- wie auch einer Leistungsklage ist jeweils, dass vor Erhebung der Klage im Verwaltungsverfahren der begehrte Verwaltungsakt bzw. die begehrte Amtshandlung beantragt wurde (siehe dazu Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., § 42 Rn. 6 sowie Rn. 62). Dies ist vorliegend nicht geschehen. Der Kläger hat beim Bundesverfassungsgericht mit Schreiben vom 28.10.2013 und vom 13.11.2013 beantragt, die Verfahrensakte an den EGMR zu übersenden. Einen Antrag, dass ihm ein Duplikat der Akte überlassen wird, hat er nicht gestellt. Ein solcher wäre aber - wie ausgeführt - erforderlich gewesen.

Soweit der Kläger sich gegen die im verfassungsgerichtlichen Verfahren 2 BvR ´/13 ergangenen Beschlüsse wendet und auch soweit er eine bestimmte Behandlung seiner Verfassungsbeschwerde erreichen will, erweist sich die Klage als unzulässig, denn für dieses Begehren des Klägers ist der Verwaltungsrechtsweg nicht eröffnet. Es handelt sich nämlich nicht um eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit nichtverfassungsrechtlicher Art im Sinne des § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO, die den Verwaltungsgerichten zugewiesen ist. Bei der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerdeverfahren - dazu gehören die nach § 93b BVerfGG durch Beschluss ergehende Entscheidung darüber, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wird, und die als Nebenentscheidungen zu qualifizierenden Beschlüsse

über Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 93 Abs. 2 BVerfGG und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (vgl. dazu Kunze in Umbach/Clemens/Dollinger, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2005, § 34a Rn. 63 ff.) - geht es um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, wie sich bereits aus dem Grundgesetz (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG) und dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz (§ 13 Nr. 8a BVerfGG) ergibt. Hiernach ist die Bearbeitung und Entscheidung von Verfassungsbeschwerden erst- wie letztinstanzlich dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. Daher kann eine Kontrolle der verfassungsgerichtlichen Tätigkeit durch die Verwaltungsgerichte nicht erfolgen und es kann auf dem Verwaltungsrechtsweg weder die Annahme noch die Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden und auch keine besondere Behandlung durch das Bundesverfassungsgericht erzwungen werden (vgl. bereits VGH Bad.-Württ., Urt. v. 05.07.1976 - V 649/74 und nachfolgend BVerwG, Beschl. v. 06.09.1976 - VII B 112.76 -, juris (nur Leitsatz) = Buchholz 310 § 40 VwGO Nr. 161; zuletzt VG Karlsruhe, Urt. v. 10.01.2012 - 3 K 2914/11 -, bestätigt durch VGH Bad.-Württ., Beschl. v. 10.10.2012 - 1 S 337/12 -). Ebenso wenig können die Verwaltungsgerichte daher Entscheidungen über Verfassungsbeschwerden auf Verfahrensfehler überprüfen oder gar aufheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe**, Postfach 11 14 51, 76064 Karlsruhe, oder Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids zu stellen.

Der Antrag muss den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, oder Postfach 103264, 68032 Mannheim, einzureichen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Gerichtsbescheids bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Ge-

281

richtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtige sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO i.V.m. § 67 Abs. 4 Satz 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Anstelle des Antrags auf Zulassung der Berufung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheids mündliche Verhandlung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Karlsruhe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.

Wird von beiden Rechtsbehelfen Gebrauch gemacht, findet mündliche Verhandlung statt.

Wagenblaß

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

Hinsichtlich der Beschwerdemöglichkeit gegen die Streitwertfestsetzung wird auf § 68 Abs. 1 Satz 1, 3 und 5 GKG verwiesen.

Wagenblaß

Beglaubigt

Herold
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle